



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Per EGVP  
Verwaltungsgericht Münster  
Piusallee 38  
48147 Münster

14. Juni 2024  
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:  
21.13.03-163/2024 0001

Auskunft erteilt:



In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Dr. Theodor Barzen u. a. ./ Land Nordrhein-Westfalen

**1 K 1183/24**

beantrage ich,

die Klage abzuweisen.

**Begründung:**

Die Klageerwiderung begründe ich wie folgt:

**I.**

Die Ausführungen zum Sachverhalt der Kläger sind richtig dargestellt, aber unvollständig. Entscheidende Aspekte des Stiftungsvorhabens Fundatio fehlen:

Ergänzend hinzuweisen ist zunächst auf den angedachten Rechtssitz der Stiftung. Im „Vorprüfungsverfahren“ haben die Kläger noch deutlich gemacht, dass „die Errichtung [...] an dem Standort erfolgen [soll], der sich für den Stiftungszweck als besonders geeignet erweist“, s. S. 9 des Antragsschreibens zur Vorprüfung vom 03.03.2023 (Bl. 21 der Verwaltungsakte). Die Kläger führen in ihrem Antragsschreiben vom 19.10.2024 in der Folge aus: „Wir Stifter haben uns nach den bisherigen Ermittlungen zu geeigneten Standorten für die Errichtung der FUNDATIO in Nordrhein-Westfalen (Rechtssitz Bottrop) entschieden“ (Bl. 87 der Verwaltungsakte).

**Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:**  
Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Dienstgebäude:  
Joseph-König-Str. 3  
48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22

Konto der Landeshauptkasse:  
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE59 3005 0000 0001  
6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Gläubiger-ID:  
DE59ZZZ00000094452

Datenschutzhinweise:  
[www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html)



Die Kläger lassen in ihrem Antragsschreiben und in ihrer Sachverhaltsdarstellung vor Gericht unerwähnt, dass sie in mindestens fünf weiteren Bundesländern die Anerkennung der Stiftung Fundatio zeitgleich beantragt haben. In zwei von diesen Fällen haben sie dazu jeweils – abgesehen von der Wahl des Rechtssitzes – genau wortgleiche Stiftungsgeschäfte und Stiftungssatzungen eingereicht.

Bei folgenden Behörden wurde der Antrag auf Anerkennung der Stiftung Fundatio inzwischen gestellt:

- Regierungspräsidium Darmstadt, angedachter Stiftungssitz Darmstadt,
- Ministerium des Innern und für Kommunales Dresden, angedachter Stiftungssitz Dresden,
- Ministerium für Inneres und Kommunales Erfurt, angedachter Stiftungssitz Erfurt,
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine Weser in Hildesheim, angedachter Stiftungssitz Hannover und
- Ministerium des Innern und für Kommunales in Potsdam, angedachter Stiftungssitz Potsdam.

Identische Antragsschreiben wurden bei dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Ministerium des Innern und für Kommunales in Dresden eingereicht und können jeweils unter den eingestellten Schreiben zu der jeweiligen Behörde eingesehen werden unter [Das Verfahren \(fundatio.info\)](#). Die Kläger selbst schreiben hierzu auf ihrer Internetseite ([Das Verfahren \(fundatio.info\)](#)): „Die Satzungen von FUNDATIO mit Rechtssitz in Darmstadt, Dresden und Bottrop sind nahezu identisch mit der Satzung aus dem Vorprüfungsverfahren. Die Satzungen von FUNDATIO mit Rechtssitz in Erfurt, Potsdam und Hannover konzentrieren sich auf operative Zweckerfüllung. Fördernde Tätigkeit gehört nicht zu ihren Stiftungszwecken. Im Übrigen sind die Satzungen identisch.“

Im Vorfeld wurde in allen 16 Bundesländern ein Antrag auf Vorprüfung eingereicht (s. unter [Das Verfahren \(fundatio.info\)](#), Vorprüfungsverfahren).

Die einzelnen Verfahrensschritte und Schreiben sind auf der Internetseite der Stiftung <https://fundatio.info> alle eingestellt.

Laut der dortigen Informationen laufen in Bezug auf mindestens zwei Anerkennungsverfahren ebenfalls Klageverfahren:

- VG Darmstadt – 3 K 756/24.DA
- VG Potsdam – VG 1 K 1232/24

Aufgrund der Parallelen zu den anderen Gerichtsverfahren rege ich einen Austausch der Gerichte untereinander an, s. auch meine Ausführungen unten zum Verstoß gegen Treu und Glauben.

## II.

Die Voraussetzungen für eine Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO liegen nicht vor.

Die Kläger wurde mit Zwischenmitteilung vom 15.12.2023 darauf hingewiesen, dass es sich bei der streitgegenständlichen Angelegenheit um eine komplexe Stiftungsangelegenheit handelt (Bl. 124 der Verwaltungsakte). Die Kläger selbst betonen, dass die Entwürfe von den bisherigen Üblichkeiten im Stiftungsrecht abweichen (s. [Die Stiftung \(fundatio.info\)](#), Einleitungstext). Damit lag ein zureichender Grund i. S. d § 75 S. 1 VwGO vor, warum nicht innerhalb von drei Monaten in der Sache entschieden wurde. Der Bescheid vom 30.04.2024 ist als Entscheidung i. S. d. § 75 VwGO zu werten.

Der Bescheid richtet sich an den richtigen Adressaten. Der „Antrag auf Anerkennung“ wurde Namens und im Auftrag aller Stifter beantragt (s. Antragsschreiben v. 19.10.2023, Anlage K 1 der Klage, Bl. 101 der Verwaltungsakte). Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung konnte daher von dem Beklagten unterstellt werden. Wie die Kläger selbst ausführen, ergibt sich dies aus den Umständen und der anwaltlichen Tätigkeit. Der Bevollmächtigte ist Rechtsanwalt und dem Beklagten durch andere Stiftungsangelegenheiten bekannt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen, § 14 Abs. 1 S. 3 VwVfG NRW. Eine Vollmacht wurde von mir nicht eingefordert. Die Vorlage einer Vollmacht war somit nicht zwingend erforderlich. Eine Zustellung des Bescheides nur an den Bevollmächtigten war damit rechtmäßig.

Die Anmerkung zu der bislang nicht erfolgten Vorlage der Vollmacht diene lediglich als Hinweis und nicht als Ablehnungsgrund.

Der Bescheid ist inhaltlich hinreichend bestimmt gem. § 37 Abs. 1 VwVfG NRW. Der Sachverhalt, auf den sich die getroffene Regelung bezieht, ist klar erkennbar und geht aus dem Bezug und der Einleitung meines Schreibens vom 30.04.2024 eindeutig hervor (Bl. 145 f. der Verwaltungsakte). Mit Verweis auf den Internetauftritt der Kläger und die dort ausführlich dargestellten weiteren Anerkennungsverfahren der Kläger, bedurfte es diesbezüglich auch keiner weiteren Ausführungen. Der streitgegenständliche Bescheid beinhaltet zudem die Feststellung, dass das Schreiben der Kläger vom 19.10.2023 nicht als Antrag gewertet werden kann. Eine Anerkennung der Stiftung nach § 82 BGB konnte daher nicht ausgesprochen werden. Es mangelte daher bereits an den formellen Voraussetzungen für eine Anerkennung.

Begründet wurde dies mit den weitestgehend wortgleichen Anträgen in anderen Bundesländern. Die Begründung enthält damit den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Grund i. S. d. § 39 Abs. 1 S. 2 VwVfG NRW, der den Beklagten zu seiner Entscheidung bewogen hat. Allein der fehlende ordnungsgemäße Antrag trägt die Entscheidung. Aufgrund der Antragstellung in mindestens fünf weiteren Bundesländern ist das ernsthafte Interesse an einer Anerkennung der Stiftung in Nordrhein-Westfalen mit Rechtssitz in Bottrop fraglich. Dies vor allem vor der ursprünglich im „Vorprüfungsverfahren“ getätigten Aussage, die Errichtung solle an dem Standort erfolgen, der sich für den Stiftungszweck als besonders geeignet erweise. Es ist fraglich, ob die Kläger mit ihrem „Antrag auf Anerkennung“ die Anerkennung der Stiftung Fundatio mit Rechtssitz in Bottrop herbeiführen wollen, wenn gleichzeitig nahezu identische Anträge zu der namensgleichen Stiftung bei anderen Stiftungsbehörden vorliegen. Der Bevollmächtigte selbst bezeichnete die mögliche Anerkennung von sechs Stiftungen gegenüber der Unterzeichnerin im Rahmen eines Telefonates am 14.05.2024 als „worst case“. Die Darlegung etwaiger weiterer inhaltlicher, materieller Ablehnungsgründe erübrigte sich daher.

Dieser feststellende Verwaltungsakt des Beklagten war versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 37 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW. Er besitzt damit neben der Grundverfügung alle Mindestmerkmale eines Bescheides.

Es liegt kein ordnungsgemäßer Anerkennungsantrag vor. Ein Antrag auf Anerkennung einer Stiftung setzt einen eindeutigen und ernsthaften Errichtungswillen voraus. In diesem Fall bedeutet das, dass ein ernsthaftes Interesse in Bezug auf die Anerkennung der Stiftung mit Stiftungssitz in Bottrop im Zuständigkeitsbereich der Stiftungsaufsicht Bezirksregierung Münster vorliegen muss. Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens haben die Kläger, wie ausgeführt, angemerkt: „Die Errichtung soll an dem Standort erfolgen, der sich für den Stiftungszweck als besonders geeignet erweist.“ Der Anerkennungsantrag der Stiftung Fundatio in sechs Bundesländern bricht mit diesem ursprünglichen Ansatz. „Die Stiftergemeinschaft hat einen formellen Antrag auf Anerkennung von sechs Stiftungen gestellt“ ([Das Verfahren \(fundatio.info, s. die einleitende Übersicht\)](#)). Der Bevollmächtigte selbst äußerte gegenüber der Unterzeichnerin, dass eine Anerkennung in sechs Bundesländern der „worst case“ sei. Auch die Stiftungsbehörden untereinander äußerten unterschiedliche Interpretationsweisen dieser Vorgehensstrategie. Auch wenn die Kläger betonen, sie seien Rechtsanwälte und es könne unterstellt werden, dass sie ihre Rechtshandlungen, hier die Antragstellung, bewusst und in Kenntnis der Konsequenzen durchgeführt hätten, lässt ihr widersprüchliches, auslegungsbedürftiges Agieren Zweifel an der Ernsthaftigkeit zu. Dies bestätigen die Antwortschreiben weiterer Bundesländer insbesondere im Vorprüfungsverfahren, die ebenfalls ein mangelndes ernsthaften Interesse an einer Stiftungsanerkennung anführen (s. beispielhaft die Antwortmail von Thüringen vom 17.03.2023 im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens, [Mail Erfurt 17.03.2023-1.pdf \(fundatio.info\)](#)).

Die Kläger führen auf ihrem Internetauftritt selbst aus, dass einzelne Bundesländer bereits in dem Vorprüfungsverfahren überwiegend die Ansicht vertraten, der Stiftergemeinschaft fehle es an notwendigen Ernsthaftigkeit, weil sie gleiche Voranfragen in 16 Bundesländern gestellt habe (s. [Das Verfahren \(fundatio.info\)](#), s. die Tabelle zu „Einwände nach Häufigkeit“).

Ein Anspruch auf Anerkennung der Stiftung ergibt sich nur, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Wie ausgeführt mangelt es nach Auffassung des Beklagten bereits an einem ordnungsgemäßen Antrag.

Hilfsweise begründe ich meine Entscheidung vom 30.04.2024 wie folgt:

Der Antrag verstößt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, § 242 BGB. Die Kläger haben Anträge auf Vorprüfung in 16 Bundesländern gestellt. In der Folge haben sie in mindestens sechs Bundesländern Anerkennungsanträge gestellt. Mindestens drei Gerichtsverfahren sind bereits anhängig. Die Kläger missbrauchen die Kapazitäten der Stiftungsaufsichtsbehörden und Verwaltungsgerichte, um eigennützig stiftungsbehördliche und gerichtliche Entscheidungen herbeizuführen. Alle drei Kläger sind Rechtsanwälte und betätigen sich im Stiftungsrecht. Die sog. Vorprüfungs- und Anerkennungsverfahren werden genutzt, um sich in der stiftungsrechtlichen Szene nicht nur als Stifter, sondern auch als Rechtsanwälte in dem Bereich zu positionieren und zu profilieren (s. beispielhaft folgende Aufsätze zur Stiftungsinitiative Fundatio in Stiftung&Sponsoring 02.23, S. 29 ff. (Anlage 1); Stiftung&Sponsoring 04.23, S. 30 f. (Anlage 2) sowie Tagungsbeiträge bei Stiftungstagen, u. a. beim Arbeitskreis Stiftungsprivatrecht am 26.01.2024, [Microsoft Word - Programm-Arbeitskreis-Stiftungsprivatrecht-2024 \(stiftungen.org\)](#)). Die Kläger legen es darauf an, die Grenzen des Stiftungsrechts auszureizen. Rechtsstreitigkeiten sind hierbei nicht notwendiges Übel, sondern die Kläger legen es hierbei bewusst darauf an. Stiftungszweck ist die stiftungsrechtliche Auseinandersetzung mit den Stiftungsbehörden und vor den Verwaltungsgerichten (s. § 2 Abs. 2 a der Satzung: „Herbeiführen und Veröffentlichung stiftungsbehördlicher und gerichtlicher Entscheidungen zum Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht“).

Weiteren Vortrag in der Angelegenheit behalte ich mir vor.

Mit der Übertragung auf den Einzelrichter erkläre ich mich einverstanden. Die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung Fundatio durch „Herbeiführen und Veröffentlichung stiftungsbehördlicher und gerichtlicher Entscheidungen zum Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht“ (s. § 2 Abs. 2 a der Stiftungssatzung) rechtfertigt keine grundsätzliche Bedeutung.

Anbei übersende ich die digitale Verwaltungsakte und die angesprochenen Aufsätze als Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 